

Außergastronomie in Münsters Innenstadt

Die innerstädtischen Fußgängerbereiche dienen der Bevölkerung als fußläufige Verkehrswege, Ruhe- und Erholungszonen; sie sollen eine ungestörte Geschäftsbesorgung, Kommunikation und Kurzweil fördern. Ihre besondere räumliche Enge gebietet daher eine diesen Belangen entsprechende Handhabung von Sondernutzungen.

Die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern, dass das Erscheinungsbild der Innenstadt erhalten und möglichst nicht durch Sondernutzungen gestört wird. Um die weitgehend auf historischem Stadtgrundriss wiedererstandenen Straßen und Plätze insbesondere in der Altstadt in ihrem hohen Identifikationswert, in ihrer historischen Kontinuität und ihrer herausragenden Bedeutung zu erhalten, müssen sich alle Sondernutzungen rücksichtsvoll in den Straßen-, Wege- und Platzraum einfügen; sie dürfen das Stadtbild insbesondere nicht durch Form, Farbe, Material und Konstruktion wesentlich beeinträchtigen.

Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außergastronomie in der Innenstadt von Münster

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder Genehmigung für Außergastronomie im öffentlichen Raum. Der einzelne Antrag und insbesondere die Zulassung von Ausnahmen von den nachfolgenden Grundsätzen sind regelmäßig unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen öffentlichen Interessen sorgfältig zu prüfen.

Als Prüfkriterien für die Zulassung von Außergastronomie sind die im Anhang 1 beispielhaft aufgeführten Anforderungen an Sicherheit, Verkehrs- und Erschließungsfunktionen sowie die funktionalen, gestalterischen und stadtbild- bzw. denkmalpflegerischen Ansprüche an den öffentlichen Raum maßgebend.

Für die Ausstattung innerhalb der Außergastronomieflächen sind die im Anhang 2 dargestellten Standards zugrunde zu legen.

1. Rechtliche Einordnung

Diese Grundsätze dienen einschließlich ihrer Anhänge 1 und 2 der pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen oder anderen Genehmigungen von Außergastronomie durch die Stadt Münster. Sie ergänzen und konkretisieren insoweit die „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (insbesondere zu § 2 (4) und § 7 a) sowie die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt“ (insbesondere zu Nr. 4.2, 4.2.1, 4.2.2 sowie 5.1) und übertragen die Regelungen zugleich auf einen

Begründung / Erläuterung

Anders als bei Regelungen für private Grundstücke, die in grundgesetzlich durch Art. 14 GG geschütztes Eigentum eingreifen, sind im öffentlichen Raum keine privaten Grundeigentümerinteressen betroffen. Der Antragsteller hat jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Verwaltung. Dies wird durch die kriteriengesteuerte Prüfung gewährleistet.

Die Kriterien (Anhang 1) dienen als Grundlage für die Entscheidung des Einzelfalls durch die Verwaltung. Sie können dazu führen, dass die nachfolgend beschriebenen grundsätzlichen Möglichkeiten für Außergastronomie nur teilweise zum Tragen kommen. Im öffentlichen Interesse kann in Einzelfällen auch die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Genehmigung geboten sein. Um dem städtebaulichen und architektonischen Anspruch der Umgebung gerecht zu werden, muss das Erscheinungsbild der einzelnen Außergastronomien einheitlichen Qualitätsstandards (Anhang 2) genügen.

Öffentliche Flächen dienen dem Gemeingebrauch. Eine Nutzung dieser Flächen für private Zwecke bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis. Die Erteilung von Erlaubnissen durch die Stadt ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Interessen des Antragstellers und die schutzwürdigen öffentlichen Belange unter- und gegeneinander abzuwägen sind.

Zu den schützenswerten öffentlichen Belangen zählen neben dem Schutz der baulichen Substanz insbesondere die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs der öffentlich nutz-

erweiterten Geltungsbereich.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Grundsätze gelten für die räumliche Anordnung und Ausdehnung, Ausstattung und Gestaltung der Außenflächen von Gastronomiebetrieben, der sogenannten Außengastronomie. Sie gelten auch für entsprechende Außenflächen von anderen Gewerbebetrieben wie Lebensmitteleinzelhandels- und Imbissbetrieben.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich ist die Innenstadt in den Grenzen des Bezirks Münster-Mitte.

2.3 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf öffentlich gewidmete sowie sonstige städtische Flächen. Für private Flächen, die unmittelbar im räumlichen und gestalterischen Zusammenhang mit öffentlichen Flächen stehen, gelten die Grundsätze im Rahmen öffentlich-rechtlicher Anwendungsmöglichkeiten analog.

3. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Außengastronomieflächen sind grundsätzlich nur im direkten funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem im Gebäude genehmigten Betrieb zulässig. In der Regel müssen sie unmittelbar an die Fassade des Betriebs anschließen; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange (Prüfkriterien Anhang 1) begründeten Fällen zugelassen werden.

baren Platz-, Straßen- und Wegeflächen sowie die Interessen des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege. Letztere können auch private Außenflächen betreffen, die unmittelbar an den öffentlichen Raum angrenzen und in ihn übergehen.

In den vergangenen Jahren ist die Innenstadt durch vielfältige Außengastronomie belebt worden. Die grundsätzlich zu begrüßende und erfolgreiche Entwicklung hat breiten Raum eingenommen. Vor allem im Bereich von Plätzen und platzartigen Aufweitungen der Straßenräume der Altstadt sowie an den Hauptstraßen der Innenstadt ist eine intensive Regelung angezeigt, um frei zugänglicher, öffentlicher Nutzung die ihr angemessene Bedeutung und den ihr angemessenen Raum zu geben und den stadtgestalterischen Anspruch der Stadt dauerhaft wirksam umzusetzen.

Nicht nur die Altstadt profitiert von der Belebung durch Außengastronomie. Zunehmend wird auch in anderen Stadtbereichen Außengastronomie beantragt. Insbesondere die Innenstadt trägt gerade im Bereich der Haupteinfallsstraßen zum Bild der Stadt maßgeblich bei. Daher ist es auch hier notwendig, für die Außengastronomie besondere Regelungen zu treffen und den gestalterischen Zusammenhang zur Altstadt zu gewährleisten.

Zu den Platz- und Straßenräumen, die das Bild der Stadt bestimmen, gehören vor allem die öffentlich gewidmeten Straßen- und Wegeflächen. Aber auch nicht gewidmete städtische und private Flächen können durch gleiche Materialien und räumlichen Zusammenhang als öffentlicher Raum wirken. In diesen Fällen sollen die Grundsätze für Außengastronomie als städtebaulicher Rahmen in der Entscheidung zur Baugenehmigung Berücksichtigung finden.

Die Regelung entspricht auch der üblichen Begrenzung von Werbeanlagen auf die „Stätte der Leistung“. Wie Werbung soll auch Außengastronomie nur als ergänzendes Zusatzangebot von in Gebäuden genehmigten Betrieben fungieren, nicht als eigenständiges Unternehmen erscheinen.

Eine räumliche Distanz zwischen Innen- und Außenbetrieb ist außerdem aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen der damit einhergehenden Serviceausstattung auch stadtgestalterisch bedenklich. Nur wenn öffentliche Belange für eine geringfügige Abkoppelung der Fläche vom

3.1.2 Für jede Außengastronomie muss mindestens je 1 WC für Damen sowie 1 WC und 1 Urinal für Herren vorhanden sein.

Der Nachweis ist in der Regel in den Räumen des eigenen Betriebs zu führen.

3.2 Flächenausdehnung und Abstände

3.2.1 Die Fläche der Außengastronomie soll grundsätzlich nicht größer sein als die im Gebäude genehmigte Gastraumfläche; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden. Darüber hinaus und ggf. hiervon abweichend wird die Ausdehnung der Außenfläche durch die nachfolgenden Grundsätze begrenzt.

3.2.2 Zu öffentlichen Stadteinrichtungselementen wie Bänken, Fahrradständern, Stadtinformationsanlagen, Litfasssäulen, Telefonen etc. sind ausreichende Abstände, mindestens jedoch 1,00 m vorzusehen. Stadtraumprägende Gestaltelemente wie Brunnen, Standbilder, Großbäume etc. sind in ausreichendem Umkreis, mindestens jedoch durch Abstand von 1,00 m freizuhalten. Verkehrszeichen und Straßenschilder dürfen nicht verdeckt werden. Geringere Abstände können nur ausnahmsweise in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden.

3.2.3 Zu anderen Sondernutzungen wie zu benachbarten Außengastronomieflächen oder Warenauslagen ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,00 m zu halten.

3.2.4 Die Länge der Außengastronomiefläche soll grundsätzlich die Fassadenlänge des zugehörigen Betriebes nicht überschreiten; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden und bedürfen der Zustimmung des betroffenen Nachbarn.

3.2.5 Die Tiefe der Fläche senkrecht zur Gebäudefassade muss sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen des Gemeingebrauchs und der Stadtgestaltung richten.

Soweit sich hiernach nichts anderes ergibt, ist mindestens freizuhalten:

- auf Gehwegen an Straßen eine Mindestbreite je nach stadträumlicher Bedeutung und Fußgängerfrequenz von 1,80 – 3,00 m,

Gebäude sprechen, beispielsweise um den Gehweg direkt an der Fassade zu führen, sind Ausnahmen vertretbar.

Die Vorhaltung ausreichender WC-Anlagen in räumlicher Nähe zu den Außenflächen entspricht den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Anforderungen sind in der Abwägung mit den privaten Interessen knapp bemessen und gewährleisten nur das erforderliche Minimum.

Außengastronomie soll eine saisonal-temporäre Ergänzung des Innenraumangebots bleiben. Ein Missverhältnis zwischen Außen- und Innenfläche des Betriebs ist deshalb auszuschließen.

Der öffentliche Raum muss eine Reihe von Stadteinrichtungselementen aufnehmen, die zur Nutzung und Gestaltung für die Allgemeinheit dienen. Ihre Bedeutung und Auffindbarkeit darf nicht durch Sondernutzungen beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck ist die Festlegung von Mindestabständen erforderlich. Aus stadtgestalterischen und denkmalschützenden Gründen können im Einzelfall größere Abstände notwendig sein.

Gestalterische Überlagerung und Konkurrenzen von Sondernutzungen untereinander sollen vermieden werden.

Zu einer positiven Belebung des öffentlichen Raums trägt Außengastronomie vor allem dann bei, wenn sie geordnet und übersichtlich in Erscheinung tritt und die Architektur und Gliederung der umgebenden Bebauung nicht überlagert. Der enge Bezug und die Beschränkung auf den Gebäudeabschnitt des zugehörigen Betriebs tragen hierzu wesentlich bei und dienen zugleich den Nachbarinteressen.

Das Interesse des Gastronomiebetreibers steht dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der freien Nutzbarkeit und unverstellten städtebaulichen Wirkung der Straßen und Plätze, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes gegenüber. Insbesondere die Tiefe der Außengastronomiefläche muss deshalb begrenzt werden.

An Straßen wird die Tiefe in der Regel schon

- zu Radwegen und Fahrbahnen ein Mindestabstand von 0,50 m,
- in Fußgängerbereichen ein Mindestabstand von 1,75 m bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche. In stadtgestalterisch begründeten Ausnahmefällen kann die freizuhaltende lichte Verkehrsflächenbreite von 3,50 m für längere zusammenhängende Straßenabschnitte aus der Straßenmitte verschoben werden.

4. Ausstattung

4.1 Innerhalb der Außengastronomiefläche sind ausreichende Abstände und Durchgangsbreiten für Gäste und Personal freizuhalten. Der Antragsteller hat dies durch maßstäbliche Lage- und Möblierungspläne mit Eintragung der Anzahl der Sitzplätze nachzuweisen.

4.2 Im Bereich der Altstadt gelten für die Art der Möblierung die in dem Leitfaden „Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster“ (Anhang 2) formulierten Maßgaben.

4.3 Ausgeschlossen sind insbesondere Theken, feste Servicestationen, Heizgeräte und Einfriedungen. Blumenkübel sind als punktuelle Begrenzungselemente zulässig, müssen sich aber in Zahl und Art unterordnen; die Bepflanzung ist auf niedrige einheimische Gewächse zu beschränken.

Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist Werbung im Bereich der Außengastronomie sowohl auf Möbeln und Sonnenschirmen, als auch auf selbständigen Werbeträgern ausgeschlossen.

5. Betrieb

5.1 Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür zu sorgen, dass im laufenden Betrieb Ordnung und Sauberkeit zu jeder Zeit gewährleistet sind. Gesschirr und Müll sind regelmäßig abzuräumen, Ti-

durch die notwendige Mindestbreite der Verkehrsflächen eingeschränkt. Insbesondere an platzartigen Aufweitungen und Plätzen hat die Stadt darüber hinaus weitere schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Neben der Flächenausdehnung bestimmt auch die Dichte der Möblierung innerhalb der Außengastronomiefläche maßgebend das Bild. Die Möblierung des öffentlichen Raums soll hinreichend filigran in Erscheinung treten, und die innerhalb der Fläche erforderlichen Mindestbewegungsflächen sollen frei bleiben.

Der gemeinsam mit Gastronomen erarbeitete Leitfaden hat sich in der Altstadt bewährt. Seine Vorgaben sollen für Münster angemessene Qualitätsstandards sichern und das Maß an Zurückhaltung und Einheitlichkeit gewährleisten, das notwendig ist, damit die Außengastronomie die jeweilige städtebauliche Situation und Architektur nicht dominiert. Der Leitfaden ist aber so flexibel, dass genügend Spielraum für individuelle Gestaltung bleibt.

Für die über die Altstadt hinaus gehende Innenstadt werden nicht die erhöhten Anforderungen des Leitfadens zugrunde gelegt; hier sind Möblierungsvarianten und Werbung insbesondere auf Sonnenschirmen nicht ausgeschlossen.

Die Einschränkungen dienen dazu, dass die Außengastronomie sich der städtebaulichen Situation und Identität unterordnet und keine dazu im Widerspruch stehende selbständige Wirkung entfaltet. Dies gilt insbesondere für Heizgeräte, die mit dem Charakter von Außengastronomie als saisonal-temporärer Ergänzung des Innenraumangebots nicht vereinbar sind.

Zu der stadtbildverträglichen Erscheinung der Außengastronomiemöblierung in der Altstadt trägt maßgebend der Ausschluss von Werbung aller Art bei. Der Verzicht auf Werbeaufdrucke und sonstige Werbeelemente ist auch im erweiterten Bereich der Innenstadt zumutbar.

Nicht nur die Größe der Außengastronomie, die Anordnung und die Art der Möblierung prägen ihr Erscheinungsbild, sondern vor allem auch die Sauberkeit und Ordnung im laufenden Betrieb.

sche, Stühle und sonstige Ausstattungselemente regelmäßig zu reinigen, zu ordnen und innerhalb der genehmigten Fläche zu halten.

5.2 Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die einzelnen Möblierungselemente geordnet stehen gelassen und angekettet werden, wenn während der Saison nachweislich keine Lagerung im Gebäude möglich ist. Das Stapeln und Abdecken der Möbel ist nicht zulässig.

Außerhalb der Saison sind die Flächen vollständig frei zu halten. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Reihe Tische und Stühle unmittelbar vor der Fassade des Betriebs zugelassen werden.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelung

6.1 Diese Grundsätze wurden vom Rat der Stadt Münster am ... beschlossen.

6.2 Sie gelten mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster für jeden neuen Antrag.

Sie gelten ebenfalls für bestehende Sondernutzungserlaubnisse und Genehmigungen für Außengastronomie mit Wirkung vom 01.04.2012.

Bewohner und Besucher Münsters haben Anspruch darauf, die Straßen- und Platzräume der Stadt in ihrer städtebaulichen und architektonischen Wirkung zu erleben und frei zu nutzen. Dies gilt besonders im historischen Bereich der Altstadt, aber auch in den übrigen Quartieren und Hauptzufahrtsstraßen der Innenstadt.

Das Stapeln und Abdecken der Außengastronomiemöbel erzeugt den Eindruck von Lagerflächen und behindert den Gemeingebrauch in unangemessener Weise. Der Mehraufwand des Wegräumens der Möbel für die Betreiber ist deshalb hinzunehmen.

Erlaubnisse zur Sondernutzung an öffentlichen Flächen werden stets auf Widerruf erteilt. Die Betreiber von auf diesen Flächen bestehender Außengastronomie müssen jederzeit mit Änderungen rechnen. Es ist durchaus Ziel dieser Grundsätze, die Außengastronomie in der Innenstadt stärker zu ordnen und in einigen Fällen auch auf ein mit den schutzwürdigen öffentlichen Belangen besser vereinbares Maß zurückzuführen. Dennoch sollen vermeidbare Härten für den Bestand gemildert werden.

Anhang 1 Prüfkriterien

für die Zulassung von Außengastronomie in der Innenstadt als Grundlage für die Verwaltungsentscheidung im Einzelfall

Anhang 2 Leitfaden

für die Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt als Auflage für die Genehmigung

Münster, den2012

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe